

# **STADTELTERNRAT SANKT AUGUSTIN e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Stadtelternrat Sankt Augustin e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

Die Aufgaben des Stadtelternrates ergeben sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Eltern und Erziehungsberechtigten, die Erziehung ihres/ihrer Kinde(s)r und deren Interessen zu gestalten und zu vertreten. Zweck des Vereins ist es, Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen bei ihrer Arbeit und allen Fragen in diesen Bereichen zu beraten und zu unterstützen. Eine juristische Vertretung ist ausgeschlossen. Im Rahmen der Zweckbestimmung erfüllt der Verein folgende Aufgaben:

- (1.) Wecken und Fördern des Verständnisses der Eltern und Erziehungsberechtigten für alle Fragen der Ausbildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen.
- (2.) Der Verein fördert die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten, die in Sankt Augustin eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen oder besuchen wollen. Er versteht sich als deren Interessenvertretung gegenüber der Kommune, dem Land und freien Trägern.
- (3.) Der Stadtelternrat bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Organisationen der pädagogisch Beschäftigten und den jeweiligen Trägern, sowie mit Elternvertretungen auf Landes- und Bundesebene.
- (4.) Der Stadtelternrat bietet ein Forum zur Information und zum Erfahrungsaustausch.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1.) Der Stadtelternrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Stadtelternrates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtelternrates.
- (3.) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
- (4.) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5.) Der Verein kann nicht selbst Träger von Einrichtungen werden, auf deren Interesse der Vereinszweck ausgerichtet ist.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1.) Mitglieder im Stadtelternrat können natürliche, voll geschäftsfähige und juristische Personen werden, die für die in § 2 genannten Ziele des Vereins eintreten.

- (2.) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann den Beitritt zurückweisen, wenn dieser die Zwecke oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet. Die Mitgliederversammlung kann dieser Entscheidung mit einer 2/3 Mehrheit widersprechen.
- (3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird grundsätzlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entschieden.
- (4.) Ein Mitglied wird ausgeschlossen,
  - wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt
  - wenn es durch seine Mitgliedschaft die unter §2 dieser Satzung definierten Ziele und Zwecke des Vereins oder dessen Gemeinnützigkeit gefährdet
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag; seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird im zweiten Quartal eines Kalenderjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seiner/m Vertreter/in, dem/der Kassierer/in und zwei oder vier Beisitzern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Vertreter des Vorstandes dies schriftlich beantragen.
- (2.) Die Einladungen dazu ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes sowie des Tagungszeitpunktes. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, soweit Anträge zur Tagesordnung 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sind, müssen diese zur Tagesordnung genommen werden.

- (3.) Ist zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist - nach Beratung zum Thema - eine erneute Abstimmung erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen mindestens der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes im Sinne des § 7 (1) und zweier Kassenprüfer/innen.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über:
    - Beitrittserklärungen
    - Ausschlüsse
    - Satzungsänderungen
    - Auflösung des Vereins.
- (5.) Bei den Sitzungen der Mitgliederversammlung(en) werden durch einen zuvor bestimmten Protokollführer Niederschriften erstellt, die zumindest die Zeit und den Ort der Sitzung, eine Anwesenheitsliste sowie die Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften nach vorheriger Anmeldung einzusehen.
- (6.) Jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Jedes Mitglied hat das Recht, Satzungsänderungen zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10 Haftung des Vereins**

Die Haftung des Vereins erfolgt gem. § 31 BGB.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1.) Der Verein kann nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2.) Zur Abwicklung der Auflösung werden drei Mitglieder gewählt. Das noch verbleibende Vermögen fällt nach Mehrheitsbeschluss der Liquidatoren an eine soziale Einrichtung in der Stadt Sankt Augustin.